

Rücklagen einer Kommune

Rücklagen einer Kommune

Agenda

- Was ist eine Rücklage und wie wird eine Rücklage gebildet?
- Welche Funktion hat eine Rücklage?
- Auszug aus dem aktuellen Haushalt 2020/2021
- Antragsformulierungen zur Finanzierung von Maßnahmen

Was ist eine Rücklage?

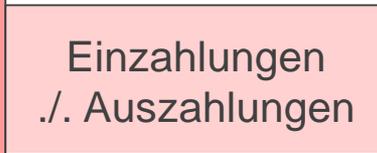
Wie wird eine Rücklage gebildet?

- Gesetzliche Grundlage:
 - § 77 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburgs und § 25 der KommHkV
- Rücklagen (auch: „Ergebnisrücklagen“ genannt) sind in der Doppik ein Teil des Eigenkapitals
- werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen
- in die Rücklage werden Überschüsse aus der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres zugeführt
- Überschuss ist die positive Differenz von Erträgen und Aufwendungen in der Jahresrechnung

Welche Funktion hat eine Rücklage?

- Rücklage dient ausschließlich im Falle eines Fehlbetrags dem Ausgleich**
- ist ein Betrag von Finanzmitteln, dessen Zweck es ist, die rechtzeitige Leistung von zukünftigen Ausgaben sicherzustellen
- nur in diesem Fall ist eine Zuführung an den Ergebnishaushalt rechtlich unproblematisch!**
- dient für die dauerhafte Erfüllung kommunaler Aufgaben**

3-Komponenten-Modell



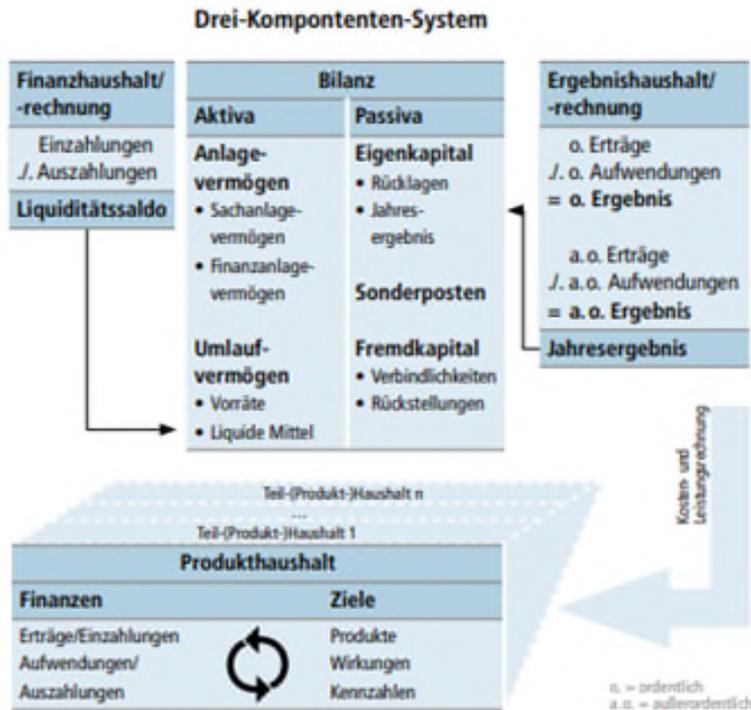
Teilfinanzhaushalte

| Teilfinanzrechnung 2014 | | Teilfinanzrechnung 2014 | | Teilfinanzrechnung 2014 | |
|-------------------------|-----|-------------------------|-----|-------------------------|-----|
| Teil A | | Teil A | | Teil A | |
| Ergebnis | ... | Ergebnis | ... | Ergebnis | ... |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... |

Teilergebnishaushalte

| Teilergebnisrechnung 2014 | | Teilergebnisrechnung 2014 | | Teilergebnisrechnung 2014 | |
|---------------------------|-----|---------------------------|-----|---------------------------|-----|
| Teil A | | Teil A | | Teil A | |
| Erträge | ... | Erträge | ... | Erträge | ... |
| ... | ... | ... | ... | ... | ... |

Welche Funktion hat eine Rücklage?



- **Ergebnishaushalt** ist wichtigstes **Steuerungsmittel** des Haushaltes
- **Werteverbrauch** (Aufwendungen) eines Jahres ist **durch Wertezuwächse** (Erträge) **zu decken**
- Ergebnisrechnung zeigt, ob und inwieweit der Ausgleich realisiert wurde
- Ergebnisseite zeigt den Haushaltsausgleich:
 - ordentliches Ergebnis = laufende Verwaltungstätigkeit
 - außerordentliches Ergebnis = **einmalige** Transaktion (Veräußerung von Vermögensgegenständen)

Auszug aus dem aktuellen Haushalt 2020 /2021

| <i>(in Mio. €)</i> | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| ordentliches Ergebnis | -2.82 | -4.15 | -2.59 | -2.61 | -2.67 |

Bewertung der Planung: Gesamtbeträge der Erträge erreicht nicht die Höhe der Gesamtbeträge an Aufwendungen!

Haushaltssicherung? Nein, wenn Rücklagemittel der Vorjahre vorhanden sind!

Fazit: Rücklage dient ausschließlich im Falle eines Fehlbetrags dem Ausgleich!

Auszug aus dem aktuellen Haushalt 2020 /2021

Stadt Eberswalde

V - 62



7.8 Übersicht über die Rücklagen 2020

| Rücklagenarten | voraus- sichtlicher Stand zum 31.12.2018 | voraus- sichtlicher Stand zum 31.12.2019 | Zuführungen im Haushaltsjahr 2020 | Inanspruch- nahme im Haushaltsjahr 2020 | voraus- sichtlicher Stand zum 31.12.2020 |
|--|---|---|---|--|---|
| Überschussrücklagen | | | | | |
| Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 37.745.495 | 35.710.923 | 0 | 3.385.266 | 32.325.657 |
| Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 9.635.331 | 10.145.331 | 562.980 | 0 | 10.708.311 |
| Gesamtsumme Überschussrücklagen | 47.380.826 | 45.856.254 | 562.980 | 3.385.266 | 43.033.968 |
| Sonderrücklagen | | | | | |
| davon aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen | 753.989 | 753.989 | 0 | 0 | 0 |
| davon aus der ehemaligen kameraleen allgemeinen Rücklage | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamtsumme Sonderrücklage | 753.989 | 753.989 | 0 | 0 | 0 |

Auszug aus dem aktuellen Haushalt 2020 /2021 (Nachtrag)

Stadt Eberswalde

V - 3



6.3 Übersicht über die Rücklagen 2021

| Rücklagenarten | voraus- sichtlicher Stand zum 31.12.2019 | voraus- sichtlicher Stand zum 31.12.2020 | Zuführungen im Haushaltsjahr 2021 | Inanspruch- nahme im Haushaltsjahr 2021 | voraus- sichtlicher Stand zum 31.12.2021 |
|--|---|---|---|--|---|
| Überschussrücklagen | | | | | |
| Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 39.808.170 | 36.422.904 | 0 | 6.698.317 | 29.724.587 |
| Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses | 9.522.943 | 10.085.923 | 0 | 20.000 | 10.065.923 |
| Gesamtsumme Überschussrücklagen | 49.331.113 | 46.508.827 | 0 | 6.718.317 | 39.790.510 |
| Sonderrücklagen | | | | | |
| davon aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen | 603.279 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon aus der ehemaligen kameraleen allgemeinen Rücklage | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamtsumme Sonderrücklage | 603.279 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Empfehlungen zur Formulierungen von Anträgen

„Finanzmittel sind aus laufenden Haushalt bereitzustellen“

Umsetzungsmöglichkeiten:

1. Antragssteller unterbreiten direkte **Deckungsvorschläge** aus dem laufendem Haushalt => dadurch werden andere geplante Maßnahmen gekürzt oder gestrichen
2. **Auftrag an Kämmerei** erteilen, Vorschläge **aus laufendem Haushalt Einsparungen** zur Finanzierung des Antrages zu unterbreiten und Maßnahmen zu kürzen oder zu streichen

Dabei wird sich ausschließlich an den Budgetregeln orientiert. Das hat zu Folge, dass zuerst im zuständigen Fachamt und dann im Dezernat Mittel per Sollübertrag bereitgestellt werden. Sollten keine Mittel aus dem Amt/Dezernat bereitgestellt werden können, kann ein Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Mittel im Gesamtbudget gestellt werden - **Beachtung der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit!**

sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nach § 70 BbgKVerf

- Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Mittel im Gesamtbudget muss mit **der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit** begründet werden (Dringlichkeit/Eilbedürftigkeit)
- **Unabweisbarkeit** ist gegeben, wenn die vorgegebene Ausgabe sachlich unbedingt notwendig ist und zeitlich nicht aufschiebbar ist (z.B. neue Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung)
- D.h. durch die Verschiebung bis zum nächsten Haushalt würde es zu nicht vertretbaren Beeinträchtigungen schwerwiegender politischer, wirtschaftliche und sozialer Interessen kommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit